

Facsimile von Bruder Clausens Dankschreiben vom St. Barbarentag 1482

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: SourceText

Zeitschrift: Archiv für schweizerische Geschichte

Band (Jahr): 2 (1844)

PDF erstellt am: 16.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leere Seite
Blank page
Page vide

II.

Facsimile von Bruder Clausens Dankschreiben

vom St. Barbarentag 1482 ¹⁾.

Mitgetheilt und mit Erklärung begleitet

VON

J. AMIET.

Fürsprech und Notar in Solothurn.

Hiezu das nebenstehende Facsimile.

In dem Solothurner Staatsarchiv befindet sich in einem alten vergoldeten Rahmen ein Schreiben des seligen Bruders Nicolaus von Flue vom Jahre 1482. Der auf Papier geschriebene Brief, den wir im Facsimile mittheilen, ist theilweise sehr beschädigt; namentlich ist auf der rechten Seite ein Stück desselben weggerissen, und an den durch das frühere Zusammenlegen entstandenen Falten befinden sich ebenfalls Risse und Löcher. Der Originalbrief ist, wie es scheint, schon seit sehr langer Zeit auf ein Pergamentblatt, und dieses wieder auf ein

¹⁾ Veranlasst durch ihren verdienstvollen Vorsteher liess die geschichtsforschende Gesellschaft in Verbindung mit der antiquarischen Gesellschaft in Zürich zu Solothurn ein Facsimile des in neuerer Zeit vielbesprochenen Dankschreibens des sel. Bruders Nicolaus von Flue verfertigen. Herr J. Amiet hatte die Güte, die noch immer unentschiedene Frage, an wen das Schreiben gerichtet sei, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Die Verehrung, welche die Eidgenossenschaft ihrem bekannten Friedensstifter widmet, wird auch dem Auslande gegenüber die Aufnahme dieser Arbeit in das Archiv rechtfertigen und ihre Ausführlichkeit entschuldigen. Anm. d. Red.

dünnes tannernes Bretlein fest aufgepappt, so dass die aussenher auf dem Briefe wahrscheinlich angebrachte Adresse ohne Zerstörung desselben nicht mehr sichtbar gemacht werden kann. Hinten auf das Holz des Bretleins ist mit einer, aus einem spätern wahrscheinlich der Mitte des vorigen Jahrhunderts, stammenden Schrift geschrieben :

»Den Ehrwürdigen, Frommen vndt Weysen Herren Schultheiss vndt Rhatt der Statt Bern.«

Der Brief selbst lautet folgendermassen :

»Dien erwirgen. Der nam X^{sti} ¹⁾ sig üwer grusz vnd ich wünnen üch vil guts vnd dancken üch fil gutes vnd der heilig geist sig üwer letzter lon vnd ich dancken üch erstlich vnd fast üwer früntlichen gab wan ich erkennen dar dur üwer vätterliche liebe vnd die mich bas fröiwd den die gab vnd ir sönd wüssen das ich ein grosz benügen han vnd wëre sie noch zhalben minder nochde so benügte mir sie fast wol vnd wo ich das vmb üwere liebe köndt uerdienen gegen got vnd gegen der welt wott ich tun mit guttem willen. Der Bott dem irs vffgen heit hät mirs fürderlich bracht Bitten ich üch dz ir ihn üch öch lassend empfehlen sin Von liebe wegen so scriben ich üch me Gehorsam ist die gröst die es in himel vnd in erdrich ist Dar vm sönd jr lügen, dz jr enandren gehorsam syend vnd wisheit ²⁾ dz allerliepst wan warum Es facht alle ding zum besten an frid ist allwegen in got wan got der ist der frid vnd frid mag nit zerstört wrdn vnfrid würt aber zerstört Dar vmm so sönd jr lügen dz jr vff frid stellend witwen vnd weisen beschirment als jr dz noch vntzhar than heit vnd wesz glück sich vff dem ertrich meret Der sol got danckbar darum sin So meret es sich öch indem hymel Die offnen sünd die sol man weren vnd Der gerechtikeit allwäg bystan Ir sönd öch dz liden gotz in üweren hertzen tragen Es ist des mönschen gröster trost an sim lezten end Es ist menger mönsch der zwifelhaftig ist an dem glöben vnd der tüfel tut mengen infal durch den glöben vnd allermeist

¹⁾ Christi. ²⁾ wisheit, nicht wishet oder wisset, wie bei den meisten Mittheilungen dieses Briefes.

durch den glöben wir sönd aber nit zwifelhafftig darin sin wan er ist *also wie* er gesetzt ist vnd ich schriben üch nit das *darum* dz ich glöbe dz ir nit recht glöbet mir zwifflet nit dar an jr sigend *gut gesind* ich schriben es üch zu einer *vrmanung* ob der Bösz geist jeman darum anfächt dz er dester ritterlicher widerstünd nit me *Got* sig mit üch Datum vff sant Barbaran tag jm lxxxij jar Darzu *han ich* lassen trucken min eigen ingesigel lassen trucken vff dissem brieff

Ich bruder claus von flue.«

Dieses Schreiben des Bruders Claus findet sich schon in Heinrich Bullingers Historien oder Geschichten der Stadt Zürich etc. Theil II. Buch 13. Cap. 1. Bullinger sagt darüber Folgendes: »Denne ist mir auch worden bruder Claussen Brieff an die statt Bern, die ihm etwas mit verehrt hat, daraus sin einfalt und fromm gemüht mag verstanden werden«, und giebt dem Briefe die Ueberschrift: »Den Ehrwürdigen, frommen und weisen Schultheiss und Raht der statt Bern.« Diese älteste Mittheilung des Briefs enthält einige wenige Abweichungen vom Original. Namentlich findet sich in den meisten Handschriften Bullingers als Enddatum des Briefes St. Bernhards statt St. Barbaren Tag. Zu Ende seiner Mittheilung sagt Bullinger: »So viel hab ich von bruder Claussen von Bern überkommen, hiefür zu verzeichnen.«

Dr. Joh. Anton Weissenbach (Chorherr zu Zurzach) sagt in seinem: Leben und Geschichte des sel. Nicolaus von Flue, 1787: »der hohe Stand Bern habe jenem von Solothurn mit diesem Briefe ein Geschenk gemacht.« Dasselbe sagen Johann von Müller und mehrere andere Schriftsteller. Joseph Businger bemerkt in seinem: Bruder Claus und sein Zeitalter, Luzern 1827, p. 76: »Der Stand Bern sandte einen eigenen Läufersboten nach dem Ranft, um unserm Seligen ein Dankschreiben und eine schöne Gabe an seine Kapelle zu überbringen, welche Achtungsbezeugung Nicolaus dann unterm fünften Christmonat 1482 an Schultheiss und Rath, durch seinen Sohn Johann ausgefertigt, erwiederte«, und in einer Note: »Der Stand Bern soll mit

diesem Originalbriefe der Stadt Solothurn ein Geschenk gemacht haben.« Welche historische Kritik nun diese Behauptungen bestehen, mag sich aus Folgendem ergeben:

Das von Freunden der vaterländischen Geschichte herausgegebene Solothurnische Wochenblatt, Jahrgang 1811, No. 12. S. 109, giebt unter dem Titel: »Eine köstliche Reliquie« einige historische Notizen darüber, wie die Kanzlei von Solothurn zum Besitze dieses Briefes gekommen und theilt folgende Auszüge aus dem Solothurner Rathsprtokoll vom Jahre 1689 mit:

Rathsprkokolls-Auszug vom 5. September 1689, Fol. 502.

»Indemme zwischen der Zurmatisch- vnd Müntschischer Ehrenverwandtschaft ein Streit entstanden, wem der von dem H. Nicolao von Vnderwalden eigenhändig geschriebene Brief zuständig, als haben M. G. Herren gerathen, das beyderseits freiwillig abgestanden, vnd der Brief zu Handen des Standes gelegt, hiemit selbiger von den Wohlehrwürdigen Herren Jesuiten durch Hrn. Grossweibel wiederumb abgefordert werden soll.

Streitige
von dem Hl.
Bruder Klaus
sen geschrie-
bener Brief.

Bruder Klaus
konnt nicht
schreiben,
dieser Brief
an den Stand
Bern ist von
ihm diktirt
worden.

5. Sept. « —

Für getreuen Auszug

Für die Staatskanzlei
Sign. Kolb.

Rathsprkokolls-Auszug vom 7. September 1689, Fol. 510.

»Hochgedachte, Ihro Gnaden haben Hrn. Schützenhauptmanns vndt Hrn. Kriegsrathschreibers Wallier Cession ihres auf des H. Bruder Clausen von Flue Brief gehalten Rechtens zu Gnaden auf vnd angenommen.

Cedirtes
Recht auf
des Hl. Bru-
der Clausen
Brief.

7. Sept. « —

Für getreuen Auszug

Für die Staatskanzlei
Sign. Kolb.

Obige Randglossen sind später, wahrscheinlich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, in das Protokoll geschrieben worden.

Das Solothurner Wochenblatt geht von der Ansicht aus, das fragliche Originalschreiben sei früher in Bern gelegen, sagt jedoch, es sei ihm völlig unbekannt, wie dasselbe aus der Kanzlei des Standes Bern gewandert sei.

Aus obigen Auszügen geht nun hervor, dass unser Manuscript in der Mitte des 17. Jahrhunderts in den Händen einer solothurnischen Familie war. Der alte auf 2 Füßen stehende und im Roccocostyl ausgezierte Goldrahmen, worin das Manuscript aufbewahrt wird, war auch damals schon vorhanden, was das oben an dem Rahmen angebrachte Wappen des längst ausgestorbenen solothurnischen Geschlechtes Mintschi ¹⁾ vollkommen beweist. Nach dem 1689 erfolgten Tode des letzten Privatinhabers Mintschi, in dessen Familie diese Urkunde lange Zeit als Heiligthum mochte bewahrt worden sein, entstand, wie aus obigen Auszügen hervorgeht, unter den Erben, nämlich der Mintschischen Verwandtschaft und der nun ebenfalls ausgestorbenen Familie Zurmatten, ein Rechtsstreit, wem dieses alte merkwürdige Familienstück zufallen sollte. Der Streitgegenstand ward bis Austrag des Handels bei den Jesuiten in unparteiische Hände gelegt und die Sache kam am 5. Sept. 1689 vor das Gericht des kleinen Rathes. Der Rath, dem diese Urkunde zu wichtig schien, um in Privathänden belassen zu werden, oder vielleicht, weil er dieselbe als in das Staatsarchiv gehörig ansah, aus welchem sie ein früherer Beamteter mochte entäussert haben, entschied dahin, es sollen beide streitende Parteien von ihren Ansprüchen auf diesen Brief abstehen, und derselbe von den Jesuiten durch den Grossweibel wieder abgefordert und zu Händen des Standes gelegt werden. Zwei Tage darauf, nämlich am 7. September, cedierte der damalige Schützenhauptmann und Kriegsrathsschreiber Wallier, der, wie es scheint, zu einer der streitenden Ehrenverwandtschaften ²⁾ gehörte, in Folge Rathsbeschlusses vom 5. September seine Rechte auf be-

¹⁾ Ein weisses Kreuz mit zwei quer einander gegenüberstehenden goldenen Lilien und zwei goldenen Sternen im blauen Feld. ²⁾ Wahrscheinlich durch Schwägerschaft.

sagten Brief an den Stand Solothurn, welcher diese Cession auch gnädiglich annahm.

Das ist Alles, was in dem Solothurner Staatsarchiv über die Erwerbung dieses Briefes von Seite des Standes Solothurn sich vorfindet, namentlich findet sich davon nicht die geringste Spur, dass damit der Stand Bern dem Stande Solothurn ein Geschenk gemacht habe. Wie diese Behauptung, welche sich, wie wir oben erwähnt haben, bei mehreren Schriftstellern, namentlich bei Weissenbach, Müller, Göldlin und Businger vorfindet, entstanden sein mochte, ist leicht dadurch zu erklären, dass der erste, der diese später als Behauptung erscheinende Hypothese aufstellte, keine Kenntniss von den oberwähnten Rathspokolls-Auszügen hatte und daher annahm, Solothurn müsse von Seite Berns mit diesem Briefe beschenkt worden sein, indem er sich keine andere Erwerbungsart als wahrscheinlich denken konnte.

In neuester Zeit herrschte nun bei dem Personal der solothurnischen Staatskanzlei und einigen dortigen Geschichtsfreunden ein Zweifel, ob die gedachte, weit spätere Aufschrift auf dem tannernen Bretlein, worauf der Brief gepappt ist, und jene Angabe, es sei dieser Brief von Bruder Claus an den Stand Bern geschrieben worden, richtig, oder ob nicht vielleicht dieses Schreiben an Solothurn selbst, wo es sich auch befindet, adressirt worden sei. Nach dieser Ansicht sei dieses letztere um so wahrscheinlicher, als Solothurn im Jahre 1481 an Bruder Claus eine Gabe von 20 Gulden an ein ewiges Jahrzeit übersandte und jener Brief vielleicht eine Antwort auf das solothurnische Standesschreiben sei, welches jene Gabe begleitet habe. Dieses solothurnische Standesschreiben an Bruder Claus wurde mit einem Briefe des Staatsschreibers Johann vom Stall im Namen der Regierung an Herrn Heinrich Im Grund, Pfarrer zu Stanz, begleitet. Beide Briefe, welche sich Beide nach einander in dem Solothurner Staats-Copeyenbuch No. 5. von Anno 1481 bis mit 1495, Folio 84 vorfinden, lauten folgendermassen:

1) »Dem erwirdigen vnd gelerten Herren herrn N.⁴⁾ kilchher zu Stansz minem sonder fürgeliebten herren vnd gepieter.

Erwirdiger vnd gelerter herr. Vwer erwirdikeit empfilch ich mich getrűwlich vnd bin bereit der allzit willentlich ze dienend. Min herren sind bericht ũwer trűwen grossen arbeit vnd mŭg so jr als ein gerechter liebhaber fridesz vnd sűnsz der Eidgenoszschaft habent gehept vnd sagend ũch desz grossen danck mit erbietten daz willentlich wo das zeschulden kompt zeurdienen. Si schickent by disem potten dem wirdigen bruder Clausen zweinczig guldin zu einem guten jar an ein ewig mesz Denn si siner trűwer lillff vnd gutesz ratesz wol genossen habent, Ich schick ũch hiermit legendam vnd historiam Sancti Vrsi desz tag wirt hie zu Solothornn vff nechsten tag nach michahelis loblich gefieret vnd begangen²⁾, vnd erbűt mich als der ũwer zu allen ũweren gefelligen sachen, geben vff Sampstag vor Circumcissione Domini anno mc lxxx primo.

Gantz der ũwer Hans vom
Stall Stattschreiber zu Solothornn.«

Für getreuen Auszug

Für die Staatskanzlei
Sign. Kolb.

1) „N.“ Hans vom Stall kannte den Geschlechtsnamen des Stanzer Pfarrers nicht.

2) Hans vom Stall beschrieb die Feierlichkeit, mit welcher 7 Jahre vor diesem Briefe, im Jahre 1474 am Sonntag Quasimodo die im Jahre 1473 bei Abbrechung der St. Peters-Kapelle gefundenen Körper, 36 Märtyrer aus der Gesellschaft des heil. Ursus (thebäischer Legion) auf Bewilligung Pabst Sixti IV. und des Cardinals Julian, Bischofs zu Lausanna, erhoben und im St. Ursus-Münster beigesetzt wurden. (*Fr. Hafner*, Soloth. Schawpl. Tom. II. pag. 178 giebt von dieser Beschreibung einen Auszug.) Man findet noch in Thun ein Schreiben vom Stand Solothurn an Schultheiss und Rāth von Thun:

„Dasz - fernd in der heiligen charwochen — an der Kapel — die werchlűt ane all ir gewerd mit wunderberlichen zeichen nit in tiefen grund ganz unversert driszig vnd siben mannes kűrpel funden habent da etlichen sin hűpt vff der Brust etlichen vff dem nabel etlichen vnter der armen etlichen zwűschent den beinen vnd etlichen vff den achseln gelegen — — — das sűlich gepein — — — in das stift sant Vrsen

2) »Dem erwidigen vnd andechtigen bruder Clausen zu
Vnderwalden vnserm getrüwen guten fürdrer.

Erwirdiger vnd andechtiger bruder Wir der Schultheis vnd
Rate zu Solotornn emphellend vns getrüwlich jn üwer gepett
wir sind bericht wie das jr uon Gnaden desz allmechtigen gotesz
vnd siner lieben muter frid ruw vnd einhelligkeit jn der gantzen
eidgenossenschaft habent gemacht durch üwer getrüw rat vnd
vnderrichtung vnd souil gutesz vnserthalb geredt ¹⁾ daz wir ver-
brüderet sind jn einem ewigen pund mit gemeiner eidgenoss-
schafft desz wir billich dem waren got vnd allem himmlischen
her vnd üch als liebhaber desz friedesz grosz lob vnd danck
sagent, bittend vnsern herren Jhesum cristum vnd sin wirdige
mutter daz die üwer lon syent vnd üch jn die fröud der ewigen
selikeit setzend, dem allmechtigen got ze lob vnd üch zu ge-
fallen so schickent wir üch zweinczig guldin zu einem guten
jar an ein ewig mesz vnd bittend üch daz jr got den herren
für vns bitten wöllend, Geben vff Sampstag vor dem jngenden
jar anno mc lxxxprimo.«

Für getreuen Auszug

Für die Staatskanzlei
Sign. Kolb.

Diese beiden Briefe sind in dem erwähnten Copeyenbuch
von der Hand des Staatsschreibers Hans vom Stall selbst ge-

geleit werden sol — . . . bittend üch ernstlich ir wöllent vff den
gemelten sonntag quasimodogeniti by solcher er vnd offenbarung der
heiligen hie sin vnd sölichs üwre lütpriestern an der canzel offenlich
dem gemeinen volck by zit . . . verkünden lassen das wöllent wir umb
üch fründlich verdienen Geben vff unser lieben frouwen tag Indicationis
anno jcclxx quarto.

Pro Copia collatum

Bescheine Solothurn den 27. October 1806.

Sign. Lüthy, Notar.

¹⁾ vnserthalb geredt. Es ist dieses wieder ein Beweis mehr,
dass die Einrede: „Bruder Klaus sei nicht persönlich in Stanz er-
schienen, sondern habe seine Meinung blos sagen lassen“, gewiss
höchst ungegründet ist. Vergl. *Diebold Schilling, Joh. v. Müller,*
Hafner, Schawpl. Tom. I. pag. 399.

schrieben, der wahrscheinlich auch seiner Zeit die verschwundenen Originalien expedirte. Von diesem Solothurnischen Geschenk und der Person des damals berühmten Solothurnischen Staatschreibers Hans vom Stal meldet Franciscus Hafners kleiner Soloth. allg. Schawplatz Tom. I. pag. 399 Folgendes:

»Anno 1481 — — — Es hat Solothurn ermelttem Bruder Clausen zur Dankbarkeit 20 Gulden an Gold, für ein ewig Liecht, gleich übrigen Orthen, verehrt, wie auch Johannsen Schilling dem Stattschreiber zu Lucern für den Bundtbrieff 50 Gulden, dem Vnderschreiber 6 Gulden zum Trinkgeld bezahlt. Gesandte von Solothurn zu Stantz Herr Vlrich Byso Schultheiss, vnd Hans vom Staal Stattschreiber, welcher mit dem seeligen Bruder Clauss grosse Vertrawlichkeit gepflegt, vnd den bundt nit wenig befördert hat.«

Tom II. pag. 191:

»Anno 1481 — — Herr Hanss vom Staal hat den Bundt in Beywesen der beyden Stätten Botten gestellt auff Wohlgefallen der Orthen, die seyend williglich darin gangen« —

Wie bereits erwähnt, herrschte in Solothurn in neuester Zeit die Ansicht, es möchte das fragliche Originalschreiben von Bruder Claus dem Stande Solothurn selbst, der es auch besitze, gegolten haben. Diese Ansicht wurde noch dadurch bestärkt, dass laut dem oben allegirten Solothurner Wochenblatt schon im Jahre 1811 in den Archiven von Bern Nachforschungen angestellt wurden, welche nicht die geringsten Aufschlüsse gewährten, ob je eine Gabe von Bern an den Bruder Claus übersandt worden sei. Durch Anregung unsers verehrten Herrn Joh. Kasp. Zellweger kam diese in Solothurn herrschende Meinung wieder zur Sprache, und in Folge derselben schrieb die Staatskanzlei Solothurn im Interesse der Geschichte unterm 2. Jänner 1843 an die Staatskanzlei Bern und stellte das Ansuchen, alles dasjenige mitzutheilen, was sich in den dortigen Archiven allenfalls über diesen Gegenstand vorfinden möchte. In Folge dieses offiziellen Ansuchens erhielt die Staatskanzlei Solothurn folgende Antwort:

„Bern den 13. Januar 1843.

Die Staatskanzlei des Cantons Bern

an

die hochlöbliche Staatskanzlei des Cantons Solothurn.

Hochgeachtete Herren!

Mit verehrlicher Zuschrift vom 2. dieses Monats richten Sie an uns die Einfrage, ob sich in den hierseitigen Archiven etwas Näheres darüber vorfinde

- 1) dass Bern seiner Zeit dem Bruder Nicolaus von der Flue eine Gabe übersendet habe,
- 2) dass desshalb ein Dankschreiben von ihm an die Regierung von Bern gelangt sei,
- 3) dass Bern die Regierung von Solothurn mit diesem Schreiben beschenkt habe?

Wir bedauern, nach stattgehabter sorgfältiger Nachforschung, Wohldenselben kein befriedigendes Resultat mittheilen zu können. In Hinsicht auf den 1. und 3. Punkt findet sich keine Spur. Was sodann den 2. Punkt, nämlich das Dankschreiben, welches Nicolaus von der Flue an die Regierung von Bern erlassen haben soll, anbetrifft, so ist allerdings ein Schreiben von Unterwalden vom 3. Juli (sollte heissen Juni) 1647 vorhanden, worin die Herausgabe des Originals oder einer Abschrift dieses Dankschreibens verlangt wird. Aus dem Rathsmanual ergiebt sich nun, dass Bern hierauf am 28. Juni 1647 an Unterwalden geschrieben hat, man habe zwar diesem Schreiben nachgeforscht, dasselbe aber wegen Kürze der Zeit noch nicht finden können; sobald es aber sollte gefunden werden, würde man es übersenden. Hiebei scheint jedoch die Sache stehen geblieben zu sein, denn von diesem Zeitpunkte an ist davon nirgends mehr die Rede.

So mangelhaft nun auch das Ergebniss dieser Nachforschung ist, so glauben wir doch, Wohldenselben in Anschluss eine Abschrift jenes Schreibens von Unterwalden, und einen Auszug aus dem Rathsmanual, bezüglich auf die Antwort von Bern, übersenden zu sollen. Die Beilage Ihrer Zuschrift folgt angeschlossen zurück.

Wir benutzen übrigens diesen Anlass, Sie, Hochgeachtete Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Der Staatsschreiber

Sign. Hünerwadel.«

Beilage I.

» Den Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamben vnd Wisen Schult-
heiss vnd Rhatt der Stadt Bern, Vnsern jnsonders gueten
Freunden vnd getreüwen Lieben Alten Eidtgenossen
Bern

Vnser freuntlich willig dienst, sampt wass wihr Ehren
Liebs vnd guets vermögend zuuor, fromb fürsichtig Ehrsamb
wiss jnsonders guet freund vnd getreüw Lieb Alt Eidtge-
nossen.

Demnach Wihr gewüsslichen, berichtet, wie dass vnser
gewesste Liebe Landtmann der Seel. brueder Claus von Flue
vor einhundert Sechszig vier in dem fünften Jahr euch vnser
G. L. A. E. geehrten Lieben Vorderen ein freuntlich Dank-
schreiben vbersandt habe; welches schreiben zwahr hin vnd
wieder copiert befunden, wihr aber zue vnserer nachrichtung
dessen eigentlichen inhalt gern sehen möchten, als ist an euch
vnser G. L. A. E. vnser freunt Eidgenössisch vnd höchstes pitt,
Ihr vnser G. L. A. E. gemelt schreiben, in seinem Original ver-
wahrt durch Weisern diss vnseren Leüffer vns zuekhommen
lassen wolten, welches Wihr vff euwer begehre angentz ohnfehl-
bar zue grossem dankh widerumb euch ohnuerseht zuekhommen
lassen vnd vns hiemit dessen Reserviert haben wollen: Fals
aber euch vnser G. L. A. E. gemelt schreiben in Originali ze-
geben nit lieben wolte, ist an euch vnser G. L. A. E. vnser
ebenmessig freunt Eidtgenössisch pitt ihr vns authentische
Copiam dessen wollen lassen zuekhommen. Hierdurch ihr vnser
G. L. A. E. vns höchstens verbinden, ein solche freunt Eidt-
genössische wilfahr zue allen begebenheiten vmb euch vnser
G. L. A. E. hinwiederumb zebeschulden, vns samptlich somit
Gott woll befohlen. Datum den 3. Juli 1637 (sollte seyn Juni).

Landtammann vnd Rhatt

zue Vnderwalden, Ob dem Kernwald.«

Von dem im Unterwalden Buch litt. A. eingelehteten Original-
schreiben getreulich abgeschrieben, bescheint den 7. Jänner 1843.

L. S.

Staatskanzlei Bern.

Sign. C. L. Herbart, Registrator.

Beilage II.

Rathsmanual der Stadt Bern No. 97. p. 87.

»Vnderwalden.

Sie loco recepissee verstendigen, dass Meghh. begertter massen
zwahr ihres bruders Clausen an sie vor 164 Jahren abelassenen
schryben nachschlachen lassen, selbiges aber, von wegen kurtze
der Zyht, noch nicht finden können. Sobald aber durch be-
schende nachschlachung solches sollte gefunden werden, würde
es ihnen ohnuerhalten blyben. den 28 Juny 1647«

Als Auszug gleichlautend, bescheint den 7. Jänner 1843.

L. S.

Staatskanzlei Bern.

Sign. C. L. Herbort, Registrator.

Aus dem Unterwaldenschen Schreiben an Bern vom
3. Juni 1647 ersieht man nun, dass das fragliche Dankschreiben
des Bruders Claus damals schon allgemein bekannt war, indem,
wie das Unterwaldensche Schreiben sagt, dasselbe »hin und
wieder copiert befunden worden.« Wahrscheinlich sind
darunter die Copien gemeint, welche die Bullingersche Chronik
in ihren zahlreichen Manuscripten mittheilt. Auf jeden Fall ist
es für die Geschichte dieses Schreibens interessant, dass das-
selbe, wenn es wirklich an Bern geschrieben worden, in der
Mitte des 17. Jahrhunderts, also 165 Jahre nach St. Barbaren
Tag 1482 schon nicht mehr in Bern zu sein schien.

Die Fragen, deren Lösung wir versuchen müssen, sind nun
folgende:

I. Ist das Schreiben Original?

II. An welchen Stand ist es geschrieben?

Zu I. Ueber die Originalität des Schreibens kann wohl
kein Zweifel sein, sobald man nur einen flüchtigen Blick auf
das in dem Solothurner Staatsarchiv liegende Manuscript wirft.
Dafür spricht die offenbar aus der Zeit Bruder Clausens stam-
mende Schrift, die durch das frühere Zusammenlegen des Briefs

entstandenen Falten und Risse, die Jahrhunderte lang beobachtete Heilighaltung dieser Reliquie als eine eigenhändige Schrift des Bruders Claus, dann die laut den angeführten Protokollsauszügen im Jahre 1689 von der Solothurnischen Regierung geschehene offizielle Abforderung dieses Schreibens von den Erben der frühern Besitzer. — Man könnte allenfalls durch das Unterwaldensche Schreiben vom 3. Juni 1647 an den Stand Bern veranlasst werden zu glauben, es möchte das Manuscript eine von jenen Copien sein, die der Unterwaldenschen Regierung damals zu Gesichte gekommen sind. Allein die Unterwaldener konnten den Inhalt des Dankschreibens, wie bereits erwähnt, aus der zahlreich verbreiteten Chronik von Heinrich Bullinger gekannt haben. Wäre das Manuscript eine blosser Copie, so hätte man dieses gewiss anderthalb Jahrhunderte später, zu einer Zeit, wo es leichter zu erkennen war, als nach viertehalb Jahrhunderten, nicht als Original angesehen. Eine blosser Copie hätte man nicht in Briefformat zusammengelegt, zu ihrer Erhaltung auf Pergament gepappt und in einen kostbaren Goldrahmen eingefasst. — Man könnte ferner auch wegen der Auslassung der Anrede auf die Meinung fallen, der Brief sei blosser Copie. Der Brief beginnt nämlich mit den Worten: »dien erwirgen,« woraus man schliessen könnte, die fernern Worte: frommen vnd wisen Schultheiss vnd rat der statt Bern,« welche Bullingers Chronik und die Rückseite des tannernen Bretleins, worauf das Manuscript befestigt ist, enthält, seien der Abkürzung wegen in der Copie weggelassen worden. Allein auch dieser übrigens von schätzbare Seite gefallene Zweifel ist gewiss grundlos, wenn man nebst dem eben Angeführten bedenkt, dass Bullingers Copie, die durchaus nicht als authentisch betrachtet werden kann, noch mehrere andere Abweichungen enthält, und dass wahrscheinlich der volle Titel auf der Aussenseite des Briefs als Adresse angebracht war. Auch führt uns gerade diese kurze Anrede: »Dien erwirgen« auf eine Vermuthung, die wir weiter unten berühren werden. — Das Nichtmehrvorhandensein des Sigills ist ebenfalls kein Grund der Annahme, es sei der Brief eine

blosse Copie, indem während so langer Zeit wohl jede Spur eines Sigills leicht verschwinden konnte. Dann ist wahrscheinlich zum Behufe der Einrahmung ein Streifen von dem untern Theil des Papiers abgeschnitten worden, so dass die von einem allfällig auf das Papier selbst gedruckten Sigill vorhanden gewesen Spuren schon desshalb nicht mehr sichtbar sein können. Das Schreiben ist daher mit ziemlicher Sicherheit als Original anzunehmen. Eine andere Frage ist es nun freilich, ob dasselbe eigenhändig von Bruder Claus geschrieben wurde, oder welche Gründe zu der Annahme des Gegentheils veranlassen? Offenbar glaubte man in der Mitte des 17. Jahrhunderts, es sei dieses Manuscript von Bruder Clausens eigener Hand geschrieben worden (siehe Soloth. Rathspratok. -Auszug vom 5. Septbr. 1689 cit.). Auch dachte sich wohl die Regierung von Obwalden unter dem in ihrem Schreiben an Fern vom 3. Juni 1647 gemeldeten Original ein eigenhändiges Schreiben. In neuerer Zeit entstanden jedoch hierüber Zweifel. So nimmt das Solothurner Wochenblatt von 1811 pag. 110 an, es sei der Brief vermuthlich dem Heinrich Im Grund, Kirchherrn zu Stanz, in die Feder diktirt worden, indem erwiesen sei, dass Bruder Claus des Schreibens gänzlich unerfahren gewesen. Es ist diese Annahme Vermuthung, die allerdings durch den Umstand bestärkt wird, dass Solothurn sein Schreiben an Bruder Claus mit einem Begleitschreiben an Heinrich Im Grund abgehen liess, woraus zu schliessen, Im Grund sei zwischen Bruder Claus und den eidgenössischen Ständen die diplomatische Mittelsperson gewesen. — Aus welchem Grunde aber Joseph Businger in seiner alleg. Schrift mit voller Bestimmtheit behauptet, es sei der fragliche Brief durch Bruder Clausens erstgeborenen Sohn Johann (der in den Jahren 1483, 1493 und 1498 Landammann war) geschrieben worden, ist unbekannt. Freilich sagen Müller, Businger und andere, Bruder Claus habe weder schreiben noch lesen können, was etwas unwahrscheinlich scheint, da Bruder Claus als Landrath und Richter während einer Reihe von 19 Jahren dem Vaterlande diente. Ein wichtiger Beleg für diese Behauptung scheint zu sein, Hans von Waldheims Reise-

bericht, eine in der Wolfenbütteler Bibliothek aufbewahrte und zum ersten Male in Friedrich Adolf Eberts, königl. sächs. Bibliothekars in Dresden, Ueberlieferungen zur Geschichte, Literatur und Kunst der Vor- und Mitwelt, in Druck erschienene Handschrift vom Jahr 1474 ¹⁾. Nach demselben kam ein gewisser Junker Hans von Waldheim aus Halle, wie er selbst berichtet, nach Obwalden, und besuchte dort den Bruder Claus und den unweit von der Klausen des letztern siedelnden Bruder Ulrich. »Der genannte Bruder Ulrich,« so erzählt Hans von Waldheim, »führte uns in seine Klausen und wies uns sein Wesen und seine Bücher, darinne er liest; denn er ist gelehrt. Aber Bruder Claus ist ein purer Laye, der kann nicht lesen.« — So wenig nun dieser etwas romanhafte Reisebericht als authentischer Beweis angesehen werden kann, eben so wenig kann aus den von Johann von Müller nach Tschudy, Witwyler, Peter Hugo und Balthasars Fragmenten mitgetheilten Rede Bruder Clausens an die Tagherren in Stanz, worin Br. Claus von sich sagt: »Kunst und Wissenschaft habe ich nicht, ich bin ein ungelehrter Mann,« der Schluss gezogen werden, er habe nicht schreiben und lesen können, denn mehr als dieses letztere gehörte zu einem Gelehrten wohl schon in jener Zeit. Wenn daher auch die bestimmte Annahme, es sei gegenwärtiges im Facsimile mitgetheiltes Manuscript ein eigenhändiges Schreiben von Bruder Claus, etwas gewagt erscheinen dürfte, so scheint doch auch die umgekehrte Behauptung, es sei dieses eine Unmöglichkeit, nicht minder gewagt zu sein. — Gewiss ist jedoch, Bruder Claus hatte ein eigenes Sigill, was aus seinen beiden noch vorhandenen Briefen, nämlich dem gegenwärtig mitgetheilten und seinem im Archiv der Stadt Constanzen liegenden Schreiben an Bürgermeister und Rath dieser Stadt von »Mittwuchen vor St. Blasiustag 1482« hervorgeht.

¹⁾ Dieses Manuscript ist in der Bibliothek zu Wolfenbüttel bezeichnet: 17. 2. Manusc. Aug. 4. Siehe auch *Businger*, welcher einen Auszug aus dem Reisebericht mittheilt.

Das letztere Originalschreiben¹⁾ soll mit dem Bilde Mariens, das Kind Jesu auf den Armen haltend, und die Umschrift führend: »Bruder Claus von Flue«, besiegelt sein²⁾.

Zu II. Gehen wir zu der 2. Frage über: An welchen Stand war das Schreiben adressirt, und haben die von Solothurnischen Geschichtsfreunden und der dortigen Staatskanzlei erhobenen Zweifel einigen Grund?

Wie erwähnt, ist auf dem Originalschreiben die Adresse nicht mehr sichtbar. Die auf dem tannenen Bretlein geschriebenen Worte: »Den Ehrwürdigen, Frommen vndt Weysen Schultheiss vndt Rhatt der Statt Bern«, standen, der Schrift nach zu schliessen, im Jahre 1789 noch nicht, sondern sind von einem spätern Kanzlei-beamteten, der vielleicht den Bullinger las, hingeschrieben worden, was auch dadurch bestätigt wird, dass in dem mitgetheilten Rathsprotokolls-Auszug vom 5. September 1689 nichts davon steht, dass der Brief an Bern geschrieben worden sei, sondern bloss in einer viel spätern Randglosse zu diesem Protokolle die Worte sich vorfinden: »Bruder Claus konnt nicht schreiben. Dieser Brief an den Stand Bern ist von ihm diktiert worden.« Das Hauptzeugniss, dass der Brief an Bern geschrieben wurde, ist daher Bullinger, der um so mehr Glaubwürdigkeit verdient, da er schon 16 Jahre nach dem Tode Bruder Clausens geboren ward, und, wie aus seiner Chronik zu entnehmen, eine Copie unsers Briefes von Bern selbst bekommen zu haben scheint. — Aus dem Antwortschreiben der Berner Staatskanzlei vom 13. Januar 1843 geht hervor, dass sich in den dortigen Archiven nichts darüber findet, dass und welche Gabe von Bern seiner Zeit an Bruder Claus übersandt worden sei; dagegen verdankt der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung der

¹⁾ Dessen Facsimile wäre in einem künftigen Bande des Archivs zu wünschen. ²⁾ Nach dem Tode Br. Clausens soll dieses Sigill sein Enkel, Landammann Scheuber, und nachher die Familie Christen besessen haben. Siehe *Fr. Bernh. Göldlin v. Tieffenau*, Geist des sel. Bruders Claus, edit. II. Luzern, p. 104.; *Businger*, Br. Claus und sein Zeitalter, Luzern 1827, pag. 77.

schätzenswerthen Mittheilung des Hrn. Franz von Erlach, Cand. jur. in Bern, folgende wichtige Notiz aus einer in der Stadtbibliothek in Bern liegenden Seckelmeisterrechnung, einem Pergamentheft in Folio, deren Aufschrift buchstäblich und auch den Linien nach lautet, wie folgt:

»Dis ist Anthonj archer's Itetz
der Stat seckelmeister rechen
buch Angefangen vff Sant Jo
hanstag zu sinngichten Jm
lxxxij vnd endet sich vff
sant Steffanstag zu wienacht
jm lxxxiiij Jar.«

In dieser Seckelmeisterrechnung findet sich nun die Stelle:

»denne ¹⁾ bruder Claus ze vnderwalden an ein ewige mesz
ze stür xxxx lib.«

Das auf dem Titel der Seckelmeisterrechnung angeführte Schlussdatum »vff sant Steffanstag zu wienacht lxxxiiij« ist nicht der Stephanstag des Jahrs 1483, sondern der Stephanstag von 1482, denn damals wurde in Bern das Jahr post nativatem, d. h. von Weihnacht an gerechnet, wie dieses aus allen Rathsmannualen, Missivenbüchern u. s. w. sich beweissen lässt²⁾. Nähme man an, lxxxiiij bedeute 1483 nach unserer Art zu zählen, so müsste der Seckelmeister anderthalbjährige Rechnung abgelegt

¹⁾ Mit dem Worte „denne“ (= Item) beginnt jeder einzelne Artikel der Rechnung. In derselben folgen zuerst die Einnahmen, hierauf die Ausgaben. Unten an jeder Seite ist bemerkt, wie viel die Summe der darauf stehenden Artikel betrage, und am Schlusse nach Summierung derselben die Abrechnung zwischen Einnahmen und Ausgaben.

²⁾ Zum Beweise folgende Angaben: das deutsche Missivenbuch der Stadt Bern D. v. 22. Juli 1476—1481 hat Fol. 1076 eine Missive „datum Zinstag an der Nacht nach Thome appl. lxxvij“, dann ein anderes „Mitwuch des ingenden Jars abent anno lxxvij o.“ Fol. 1106 „datum Sontag nach circumsionis lxxvij o.“ Das Rathsmannual der Stadt Bern No. 22, 1. Nov. 1477 — 14. April 1478 hat als Daten verschiedener Sitzungen pag. 116.: „Zinstag nach Thome lxxvij“, pag. 121.: „Vff Sant Steffenstag anno mclxxvij“, pag. 124.: „Vff Mittwuch des Jngenden Jars abent lxxvij“, pag. 127.: „Vff Sampstag nach circumciss. lxxvij.“ No. 30. (28. Sept. 1480 — 26. Dec. 1480) pag. 133.:

haben, was nicht glaublich ist. Das Datum aus der Gabe von Bern kann aus der Seckelmeisterrechnung nicht näher bezeichnet werden. So viel aber ersieht man daraus, dass dieselbe während der 2. Hälfte des Jahres 1482 geschah, und dass daher unser Manuscript, das vom Barbarentag (4. December) 1482 datirt ist, eher eine Antwort an Bern zu sein scheint, die einer Zusendung während der zweiten Hälfte des nämlichen Jahres gegolten, als eine Antwort auf die Zusendung von Solothurn und den Solothurnischen Brief von Samstag vor dem Jngenden Jahr 1481 (vor Weihnacht, sonst müsste 1482 stehen), welche Zusendung nach diesem Datum beinahe ein Jahr vorausging. Freilich wäre es in der damaligen Zeit und unter den Verhältnissen, in denen Bruder Claus lebte, durchaus nicht zu verwundern, wenn derselbe erst ein Jahr später an Solothurn geantwortet hätte. Allein Bullingers Mittheilung in Verbindung mit der Notiz aus Seckelmeister Archers Rechnung lassen mit Sicherheit für Bern schliessen. — Es ist zwar auch der ganz bestimmten Annahme, dass der Brief an den Stand Bern, und bloss an diesen Stand geschrieben sei, ganz neulich wieder die Hypothese entgegengestellt worden, es habe derselbe vielleicht beiden Ständen, Bern und Solothurn, zugleich gegolten. Für diese Meinung sprechen folgende Gründe:

Die Gaben, welche Bruder Claus von den Ständen erhielt, seien ihm verabfolgt worden in Folge Beschlusses der Tagleistung in Stanz. Also beginnen die Tagherren den Abschied:

„Mitwuchen vigilia Thome lxxx o.“, und dann No. 31. (27. Dec. 1480 — 4. Mart. 1481) pag. 3.: „Freitag nach Wienacht lxxxj o.“, pag. 32.: „Montag nach Hilarij lxxxi o. —

Auch in Solothurn war damals die Zahlungsart nach Weihnacht. Als Beweis folgende Auszüge aus dem Missivenbuch von 1481 bis 1485.

Fol. 84 geben vff Sampstag vor circumcis. Domini anno mclxxx pmo.

— — geben vff Sampstag vor dem jngenden Jahr anno mclxxx pmo.

Fol. 85 geben vff Sonntag vor circumsionis Domini anno mclxxx sdo.

Fol. 86 und 87 geben uff des Jngenden jarss abent anno mclxxxij sdo. etc. etc.

Fol. 311 geben vff Montag vor dem hl. Wienachttag anno mclxxxij

Fol. 312 geben vff der unschuldigen kindlein tag anno mclxxx tertio.

»Des Ersten weiss jeder Bot heimzubringen die Treu, Müh und Arbeit, so der fromme Mann, Bruder Claus, in diesen Dingen gethan hat, ihm dess treulich zu danken, und jeglicher Bot weiteres zu sagen weiss ¹⁾ — Offenbar seien daher jene Zusendungen der Stände Bern, Solothurn, Freiburg ²⁾ und anderer an Bruder Claus geschehen in Folge der oben erwähnten Worte des Stanzer Abschiedes, also gleichsam in Folge eines Tagleistungsbe-

¹⁾ *Fr. Ludw. Balthasar* in seinem Neujahrsgeschenk an die Luzernische Jugend von 1781 macht die Anmerkung: „dass man diese Stelle als das kostbarste Ueberbleibsel für die Ehre Bruder Clausens, so weit man ihn als Patrioten betrachtet, anzusehen habe.“ Auch *Weissenbach* sagt: „es seien diese Worte des Stanzer Abschiedes ein merkwürdiges Document, das allen Verehrern des seligen Mannes um so willkommener sein muss, weil es das einzige über diesen Gegenstand ist, und nicht nur die Eidgenossen, sondern auch die Ausländer von dem Danke überzeuge, den unsere Freistaaten der Vaterlandsliebe ihres Retters schuldig sind.“ *Müllers Gesch. schw. Eidg. Buch V. Cap. 2.* — *Weissenbach* cit. pag. 170 *Fr. Ludw. Balthasars* urkundl. Gesch. des eidg. Verkommnisses in Stanz im III. Stück seines Neujahrsgeschenkes an die Luzern. Jugend von 1781. — *Businger* cit. pag. 75.

²⁾ Freiburg sandte 50 Ducaten, die Bruder Claus nicht annahm. (Aus einem alten Rathsbuch im III. Thl. der Haller'schen Urkundensammlung.) Siehe *Müller* l. c.

Merkwürdig sind folgende von Herrn Franz von Erlach mir mitgetheilte Auszüge.

Aus dem Friburger Rathsmanual 6:

„Sambadij (Samedi) quarta maij anno lxxxij in consilio [Artikel 5]. Ist geordnet dz man durch gottz willen geben soll bruoder Claus von switz vnd seinem gesellsbruder vrich ein stück weisses tuch vnd ein stück grawes tuchs.“

Ferner aus den Auszügen, die Herr Commissaire - général Daguet in Freiburg aus dem Archiv, besonders den Seckelmeisterrechnungen, gemacht:

„1482. Stadtausgaben: Für Botschaften im ersten Semester und laut Rechnung No. 159. dem Schulth. etc. etc. etc.

Für andere Gemeindausgaben etc. etc..

Für die dem Bruder Claus verehrte Stuck weisses und graues

Tuch 13. 5 ş.

und dem Bruder, so diese dem erstern überbracht . . . 30 - “

schlusses. — Merkwürdig sei, dass Solothurn und Bern die nämliche Summe sandten (Solothurn 20 Gulden, Bern den gleich grossen Betrag von 40 fl). Es sei nun ganz leicht möglich, dass Bruder Claus den Ständen Bern und Solothurn gemeinschaftlich für ihre Gaben gedankt und einen an beide Stände gemeinschaftlich adressirten Brief geschrieben habe. Der Bote, welcher denselben überbringen musste, mochte denselben zuerst dem Rathe von Bern vorgewiesen und nachher nach Solothurn gebracht haben, wo er liegen geblieben. Wäre derselbe, wie alle Historiker, die diesen Gegenstand behandeln, ohne weitere Begründung behaupten, von dem Stände Bern dem Stände Solothurn zum Geschenke gegeben worden (vielleicht desshalb, weil dem Stände Solothurn durch Bruder Claus mehr Heil wiederfahren, als dem damals schon eidgenössischen Bern), so müsste über dieses Geschenk nothwendig in den Archiven von Bern und Solothurn sich etwas vorfinden. Von einem solchen Geschenk hätte man gewiss in den Rathsprotokollen beider Stände Notiz genommen, dasselbe wäre mit einem Schreiben begleitet worden, ein Dankschreiben müsste erfolgt sein u. s. w. Die Annahme, es sei Solothurn in Folge eines Geschenkes von Bern zu dem Besitze dieser Reliquie gelangt, sei daher höchst unwahrscheinlich. Eben so unwahrscheinlich auch sei die Annahme, dass dieses Manuscript auf andere Weise aus dem Archiv von Bern weggekommen, in die Hände einer Solothurnischen Familie gelangt und von derselben allmählig ersessen worden sei. Dagegen scheine die einfachste Annahme die zu sein, dass der Brief, weil er vielleicht auch dem Stände Solothurn gegolten, schon ursprünglich in dem Solothurner Staatsarchiv gelegen habe, nachher von einem Solothurner Beamten aus demselben entäussert worden und in dessen Familie liegen geblieben sei, bis endlich der Rath, durch Veranlassung einer Erbtheilungsstreitigkeit auf dieses in das Archiv gehörende Document aufmerksam gemacht, dasselbe von den Erben abgefordert habe. Dann sprechen auch für die Hypothese, dass der Brief vielleicht beiden Ständen, Bern und Solothurn, gegolten habe, der bereits eben erwähnte Umstand der ein-

fachen Adresse: »dien erwirgen,« worunter beide eidgenössische Stände, Bern und Solothurn, gemeint sein könnten.

Diese neuerdings aufgeworfene Hypothese widerlegt sich aber schon durch den Inhalt des Briefes selbst, der bloss von einer Gabe und von einem Boten redet, so diese Gaben »fürderlich« überbracht habe; dann auch durch die erwiesene Thatsache, dass die Gabe von Bern nicht, wie die Solothurnische, im Jahre 1481, sondern in der zweiten Hälfte des Jahres 1842 geschickt wurde.

Die von der Staatskanzlei Solothurn und den dortigen Geschichtsfreunden erhobenen Zweifel sind daher gewiss ungegründet, und wir glauben unser Thema mit der Behauptung lösen zu dürfen, dass der im Facsimile mitgetheilte Brief ein Originalschreiben ist, welches im Jahre 1482 von Bruder Claus an den Stand Bern erlassen worden. Wahrscheinlich waren aber die Solothurner schon von jener Zeit her im Besitze dieser Urkunde und vielleicht dadurch dazu gelangt, dass dieselbe in originali ihnen schon damals von den Bernern zur Einsicht übersandt ¹⁾, dagegen niemals zurückgefordert wurde.

¹⁾ Gleichwie die Unterwaldener im Jahr 1647 das Original dieser Urkunde von den Bernern zur Einsicht sich erbeten haben.

